

Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG

1 Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1	Handelsname des Produktes	RostEX
1.2	Verwendung der Zubereitung	Reinigungsmittel für Bauindustrie
1.3	Angaben zum Hersteller/Lieferanten	Ha-Be Betonchemie GmbH & Co. KG Stüvestraße 39, 31785 Hameln Telefon: 05151 587-0 Telefax: 05151 12000
1.4	Auskunftgebender Bereich	Abteilung Betonchemie, Tel. 05151 587-47

2 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

2.1	Chemische Charakterisierung (Zubereitung)	Wässrige Lösung von anorganischen Säuren (> 30 %),
2.2	Gefährliche Inhaltsstoffe	Phosphorsäure
2.2.1	CAS-Nr.	7664-38-2
2.2.2	EG-Nr.	231-633-2
2.2.3	Gehalt mit Einheit	25 – 30 %
2.2.4	Kennbuchstaben des Gefahrensymbols	C
2.2.5	R-Sätze	34
2.3	Zusätzliche Hinweise	Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig gemäß der GefStoffV.

3 Mögliche Gefahren

3.1	Mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt (evtl. R-Sätze)	Gefahrenbezeichnung C ÄTZEND R 34 Verursacht Verätzungen
-----	---	--

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1	Allgemeine Hinweise	Bei Beschwerden oder Unwohlsein immer einen Arzt hinzuziehen.
4.2	nach Einatmen	Den Betroffenen an die frische Luft bringen, warm und in Ruhestellung halten. Ist die Atmung unregelmäßig oder atmet der Betroffene nicht, künstlich beatmen und einen Arzt heranziehen.
4.3	nach Hautkontakt	Beschmutzte oder angespritzte Kleidung sofort ausziehen. Die Kleidung erst nach der Dekontamination wieder verwenden. Die Haut sorgfältig mit Wasser und Seife oder einem bekannten Reinigungsmittel waschen. KEINE Lösemittel oder Verdüner verwenden. Bei großen kontaminierten Flächen und/oder wenn Hautverletzungen erscheinen einen Arzt heranziehen.
4.4	nach Augenkontakt	Reichlich 10 Minuten lang mit weichem, sauberem Wasser spülen. Dabei die Lider geöffnet halten. Bei Schmerzen, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt aufsuchen.
4.5	nach Verschlucken	KEIN Erbrechen bewirken. Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.
4.6	Hinweise für den Arzt	

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 **Geeignete Löschmittel** Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.
- 5.2 **aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**
- 5.3 **Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase** Bei Kontakt mit Metallen Explosionsgefahr durch Bildung von Wasserstoff. Bei thermischer Zersetzung bilden sich Dämpfe von giftigen Phosphoroxiden.
- 5.4 **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** Bei Entwicklung von starken Brandgasen umgebungsluft unabhängiges Atemschutzgerät. Brandgase nicht einatmen. Säurefeste Schutzkleidung verwenden.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen** Dämpfe nicht einatmen. Jegliche Berührung mit Haut- und Augen vermeiden.
Bei großen verschütteten Mengen, Personal evakuieren und nur ausgebildete mit Schutzausrüstungen versehene Personen eingreifen lassen.
- 6.2 **Umweltschutzmaßnahmen** Nicht in den Untergrund/Erdreich, in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Wenn das Produkt Gewässerflächen, Flüsse oder Kanalisation verschmutzt, sind die zuständigen Behörden nach vorschriftsmäßigem Verfahren zu informieren.
- 6.3 **Verfahren zur Reinigung/Aufnahme** Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Säurebinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
Reste oder kleine Mengen mit viel Wasser verdünnen und mit Zement, Kalk oder einem anderen basischen Dekontaminationsmittel neutralisieren.
- 6.4 **Zusätzliche Hinweise**

7 Handhabung und Lagerung

- 7.1 **Handhabung** Nur in gut belüfteten Räumen handhaben. Bei der Arbeit nicht rauchen.
Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
- 7.2 **Lagerung** LGK 8 - Ätzende Stoffe.
Säurebeständigen Boden oder Auffangbecken vorsehen.
Nur in Originalbehälter gut verschlossen und trocken lagern.

8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

- 8.1 **Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen** Werkstoffe müssen säurebeständig sein.
- 8.2 **Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten** Kein Grenzwert festgelegt.
- 8.2.1 **Zusätzliche Hinweise**
- 8.3 **Persönliche Schutzausrüstung** Die von den Berufsgenossenschaften für den Umgang mit Chemikalien vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
- 8.3.1 **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen** Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermittel fernhalten.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- 8.3.2 **Atemschutz** Bei Aerosol- oder Nebelbildung umgebungsluftunabhängiger Atemschutz.
- 8.3.3 **Handschutz** Gummihandschuhe säurebeständig. Schutzcremes können auf die freiliegenden Handpartien aufgetragen werden, jedoch nicht nach Berührung mit dem Produkt.
- 8.3.4 **Augenschutz** Schutzbrille bzw. Gesichtsschutz. Augenspülungen vorsehen.
- 8.3.5 **Körperschutz** Geeignete Schutzkleidung tragen, vor allen aber Gummischürze und Stiefel.
- 8.3.6 **Zusätzliche Hinweise** **Die Schutzausrüstung ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften zu stellen und zu benutzen.**

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Erscheinungsbild

9.1.1	Form	flüssig
9.1.2	Farbe	farblos
9.1.3	Geruch	fast geruchlos

9.2	Sicherheitsrelevante Daten	Wert,	Bereich,	Methode 67/548/EG
9.2.1	pH-Wert	ca. 1	im Lieferzustand	
9.2.2	Zustandsänderung	< 0 °C.	Erstarrungstemperatur	
9.2.3	Flammpunkt	in Lieferform brennt nicht		
9.2.4	Entzündlichkeit (fest/gasförmig)	n.A.		
9.2.5	Zündtemperatur	n.A.		
9.2.6	Selbstentzündlichkeit	nicht selbstentzündlich		
9.2.7	Brandfördernde Eigenschaften	n.A.		
9.2.8	Explosionsgefahr	nicht explosionsgefährlich		
9.2.9	Explosionsgrenze	n.A.		
9.2.10	Dampfdruck bei	n.A.		
9.2.11	Dichte	ca. 1,16 g/ml	bei 20°C	
9.2.12	Löslichkeit	in Wasser		
9.2.13	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	n.A.		
9.2.14	Viskosität (Art)	n.A.		
9.2.15	Lösemitteltrennprüfung	n.A.		
9.2.16	Lösemittelgehalt	n.A.		

10 Stabilität und Reaktivität

10.1	Zu vermeidende Bedingungen	Wärmeentwicklung bei Kontakt mit Laugen und Verdünnen mit Wasser.
10.2	Zu vermeidende Stoffe	Kontakt mit Laugen, Nitraten, Chloraten, Calciumcarbid vermeiden.
10.3	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung keine. Reagiert mit vielen Metallen unter Wasserstoffentwicklung.
10.4	weitere Angaben	Bei Erhitzung bis zur Zersetzung bilden sich Dämpfe von giftigen Phosphoroxiden. Thermische Zersetzung ab ca. 300 °C.

11 Angaben zur Toxikologie

11.1	Akute Toxizität	Über das Produkt sind keine Daten verfügbar. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelprodukte abgeleitet.
11.2	Spezifische Symptome im Tierversuch	k.D.v.
11.3	Reiz/Ätzwirkung	Die enthaltenen Substanzen lassen gewöhnlich voraussehen, dass das Aufbringen auf die gesunde, unversehrte Haut eines Tieres Gewebeerstörungen in wenigen Stunden hervorruft.
11.4	Sensibilisierung	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
11.5	Subakute bis chronische Toxizität	k.D.v.
11.6	Erfahrungen am Menschen bei Hautkontakt bei Augenkontakt bei Verschlucken bei Inhalation	Primäre Reizwirkungen Starke Verätzung möglich. Schmerzhafte Ätzwirkung möglich. Schmerzhafte Verätzungen des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens möglich. Verätzungen der Schleimhäute möglich. Gefahr des toxischen Lungenödems.

12 Angaben zur Ökologie

12.1	Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit)	Das Produkt ist eine Säure. Vor der Einleitung in die Kläranlage neutralisieren.
12.2	Verhalten in Umweltkompartimenten	Nach erfolgter Neutralisation sind bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen Störungen der Abbauprodukte von Belebtschlamm nicht zu erwarten.
12.3	Ökotoxische Wirkungen	Hohe Konzentrationen in Gewässern beeinträchtigen das aquatische Leben durch die pH-Verschiebung
12.4	Weitere ökologische Hinweise	k.D.v.
12.5	Allgemeine Hinweise	Abwasser nicht in Fischgewässer einleiten.

13 Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Produkt** (Empfehlung) Verdünnen, neutralisieren (z.B. mit Kalk), abtrennen und gemäß den behördlichen Vorschriften beseitigen, z.B. einer geeigneten Deponie zuführen.
- 13.1.1 Abfallschlüssel-Nr Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 01.01.1999 nicht nur Produktsondern im wesentlichen Anwendungsbezogen. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem EAK entnommen werden.
- 13.2 Ungereinigte Verpackungen** (Empfehlung) Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer geeigneten Verbrennung zugeführt werden oder auf einer geordneten Deponie abgelagert werden.
- 13.2.1 empfohlenes Reinigungsmittel Verpackung optimal (tropffrei) entleeren, Reste in kleinen Mengen können mit Wasser gespült werden.
- 13.3 Bemerkung**

14 Angaben zum Transport

- 14.1 Angaben zum Transport** **Kennzeichnungspflichtiges Transportgut im Sinne der Transportvorschriften.**

Klasse	Verpackungsgruppe	UN-Nr.	Bezeichnung des Gutes
8	III	1805	Phosphorsäure, flüssig

15 Vorschriften

- 15.1 Kennzeichnung nach EG-Richtlinien** Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffVO kennzeichnungspflichtig.
- 15.1.1 Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung **C Ätzend**
- 15.1.2 Enthält Phosphorsäure < 30 %
- 15.1.3 R-Sätze R 34 Verursacht Verätzungen
- 15.1.4 S-Sätze S 26 Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
S 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
- 15.2 Besondere Kennzeichnung**
- 15.3 Nationale Vorschriften**
- 15.3.1 Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung Keine Beschäftigungsbeschränkung.
- 15.3.2 Störfall-Verordnung Anhang I: nicht genannt.
- 15.3.3 Klassifizierung nach VbF Unterliegt nicht der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten.
- 15.3.4 Techn. Anleitung Luft k.D.v.
- 15.3.5 Wassergefährdungsklasse WGK 1: schwach wassergefährdend (VwVwS).
- 15.3.6 Sonstige Vorschriften

16 Sonstige Angaben

Abkürzungen

GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
Zubereitungsrichtlinie	Richtlinie 1999/45/EG vom 31.05.1999 (...) für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
n.A.	nicht anwendbar
k.D.v.	keine Daten vorhanden
LGK	Lagerklasse nach VCI-Konzept
ähnl. Prod.	gemessen an ähnlichem Produkt
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen, vom 17. Mai 1999, Anhang 4. Einstufung von Gemischen in Wassergefährdungsklassen

- Bemerkung** Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unser Produkt im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern oder ein vertragliches Rechtsverhältnis zu begründen. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.